

Entgeltordnung der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz ab Schuljahr 2013/14

§ 1 Entgeltspflicht

Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz (im Weiteren KMS genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.

§ 2 Vertragsparteien

Vertragspartner der KMS (Landkreis Greiz) ist der Musikschüler bzw. bei der Überlassung von Instrumenten bzw. Unterrichtsmitteln der Nutzungsberechtigte. Ist der Musikschüler bzw. Nutzungsberechtigte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses minderjährig, so treten an seine Stelle die Personensorgeberechtigten bzw. der Personensorgeberechtigte, wenn nur ein Personensorgeberechtigter vorhanden ist. Der Vertrag mit den bzw. dem Personensorgeberechtigten ist so gestaltet, dass mit Eintritt der Volljährigkeit der bis dahin Minderjährige an deren bzw. dessen Stelle in den Vertrag eintritt.

§ 3 Berechnungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entgelte des Musikschulunterrichts ist die Art, Form und Dauer der Unterrichts- bzw. der Kursstunden. Grundlage des Vertrages ist grundsätzlich das Unterrichtsjahr. Es beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag. An Feiertagen und während der Dauer der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Unterricht statt. Fällt der Beginn des Vertrages in das laufende Unterrichtsjahr auf den Beginn eines Monats, so ist das Entgelt auf Basis des Monatssatzes anteilig zu entrichten. Fällt der Beginn des Vertrages in die Laufzeit eines Monats, so gilt Entsprechendes.

2. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts der Überlassung des Gebrauchs von Musikinstrumenten ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert. Es gilt ein Monatstarif. Fällt der Beginn des Vertrages in die Laufzeit eines Monats, so wird von einer anteiligen Inanspruchnahme abgesehen.

§ 4

Vertragsgestaltung und Kündigung

1. Verträge im Sinne des § 3 Abs. 1 werden im Regelfall für die Dauer des Unterrichtsjahres abgeschlossen. Sie verlängern sich grundsätzlich automatisch um ein weiteres Unterrichtsjahr, wenn sie nicht spätestens zum 31.05. des laufenden Unterrichtsjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Abweichende Regelungen bei Vorliegen besonderer Umstände sind zulässig
2. Sonstige Verträge, insbesondere Verträge im Sinne des § 3 Abs. 2 werden unter Beachtung der Regelung des § 10 unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage im Einzelfall ausgehandelt. Im Regelfall ist eine Kündigung des Vertrages zum Ende des jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat beiderseits möglich.
3. Die KMS ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der andere Teil mit seiner Verpflichtung zur Entgeltzahlung ganz oder mit einem nicht unerheblichen Teil trotz zweifacher schriftlicher Mahnung länger als 6 Wochen in Verzug ist.

§ 5

Ermäßigungen

Ermäßigungen werden nur für instrumentale und vokale Hauptfächer, nicht jedoch für die unter § 6 Punkte 2, 3 und 4 genannten Fächer gewährt. Neben der sozialen Staffelung kann die Familienermäßigung in Anspruch genommen werden. Eine weitere Kumulation von Ermäßigungen ist ausgeschlossen. Beim Zusammentreffen verschiedener Ermäßigungen wird automatisch die für den bzw. die jeweils Verpflichteten kostengünstigste Ermäßigung zu Grunde gelegt.

A. Ermäßigung durch soziale Staffelung

Das Entgelt für Instrumente und vokale Hauptfächer wird auf Antrag in Fällen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit ermäßigt. Abzustellen ist insoweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich auf die Einkommenssituation (Jahresbruttoeinkommen) des vorletzten Kalenderjahres. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Einkommenssituation sind vom Zeitpunkt ihres Eintritts für die Frage der Ermäßigung bzw. des Wegfalls nur dann relevant, wenn sich die Einkommenssituation gegenüber den Angaben zu den Werten des vorletzten Kalenderjahres um mehr als 10 % geändert hat. Gelangt die Ermäßigung danach zum Wegfall, so besteht die Pflicht zur Offenbarung dieser Umstände.

Maßgeblich ist die Einkommenssituation des bzw. der aus dem Vertrag zur Entgeltzahlung Verpflichteten. Bei Verheirateten und in nichtehelicher Lebensgemeinschaft (eheähnliche und lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft) Lebenden ist auf die gemeinsamen Bruttoeinkünfte abzustellen. Ist der Verpflichtete Schüler, Auszubildender, Student der Hoch- und Fachschulen oder Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstleistender, so ist bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf die Summe seines Einkommens bzw. in den Fällen des Satzes 2 auf das gemeinsame Bruttoeinkommen abzustellen zuzüglich des Einkommens der ihm zum Unterhalt Verpflichteten abzüglich etwaiger von diesen geleisteter Unterhaltszahlungen.

Sind diejenigen, auf deren Einkommenssituation es für die Frage der Ermäßigung aus sozialen Gründen ankommt, Inhaber eines Sozialpasses des Landkreises Greiz, so ermäßigt sich das Entgelt auf Antrag auf 50 %. Entsprechendes gilt für den Fall, dass lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden.

Dabei werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Ermäßigungs- Höhe des zu zahlenden Entgelts-
stufe

- | | |
|----------|---|
| Stufe 1: | 50 % des Entgelts bei Vorlage des Sozialpasses
bzw. bis 14.999,99 € Jahresbruttoeinkommen |
| Stufe 2: | 80 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen von
15.000,00 € bis 23.999,99 € |
| Stufe 3: | 100 % des Entgelts bei einem Jahresbruttoeinkommen
ab 24.000,00 € |

Auch bei Nichtvorlage eines Sozialpasses ist Entgeltpflichtigen, wenn lediglich Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, auf Antrag 50 % des Entgelts zu ermäßigen.

Die Ermäßigung ist abhängig von der Beibringung geeigneter Nachweise (Einkommenssteuerbescheid, Arbeits- und Anstellungsvertrag, Kontoauszüge, Auflistung der Einkommensquellen, etc.).

Die Darlegungs- und Beweislast für den Anspruch auf Ermäßigung liegt beim Antragsteller.

B. Familienermäßigungen

Das Entgelt für instrumentale und vokale Hauptfächer je Familienmitglied wird auf Antrag ermäßigt. Dabei beträgt nach Abzug der Ermäßigung das Entgelt

für jedes zweite Familienmitglied	75 %
für das dritte und jedes weitere Familienmitglied	50 %,

wenn die Schüler Mitglieder derselben Familie sind oder in der gleichen familienähnlichen Gemeinschaft leben und den Unterricht der KMS besuchen. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich dabei absteigend jeweils nach dem höchsten berechneten Entgelt.

C. Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Belegt ein Teilnehmer ein zweites oder mehrere instrumentale oder vokale Hauptfächer, so gilt für dieses bzw. jedes weitere Hauptfach folgende Berechnung:

Unterrichtsbelegungen	Höhe des Entgelts
Erstes Hauptfach:	100 % des Entgelts
Zweites Hauptfach:	75 % des Entgelts
weitere Hauptfächer:	50 % des Entgelts

Für Teilnehmer, die zum Zweck der musikalischen Studienvorbereitung/Berufsausbildung über das erste Hauptfach hinaus noch ein weiteres entgeltpflichtiges Hauptfach belegen, ermäßigt sich das kostengünstigere Unterrichtsentgelt um 50 v. H. Über den zu stellenden schriftlichen Antrag entscheidet der Leiter der KMS.

Begabtenförderung in Form von zusätzlichem Unterricht über den entgeltpflichtigen Hauptfachunterricht hinaus kann auf Antrag nach Erbringung des schulinternen Leistungsnachweises und nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer durch den Leiter der KMS gewährt werden.

§ 6 Höhe der Entgelte

Grundlage sämtlicher Entgelte ist jeweils eine Unterrichtseinheit pro Unterrichtswoche. Dabei werden bei der Berechnung des Entgeltes zwei Tarifarten unterschieden:

Tarif A: **Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen sowie Bundesfreiwilligen- und Wehrdienstleistende**

Tarif B: **alle sonstigen Teilnehmer**

Der Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt:

1. Instrumentale und vokale Hauptfächer:

- Tastenteinstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Blasinstrumente
- Akkordeon
- Gesang
- Schlaginstrumente

Tarife - Instrumentale und vokale Hauptfächer

*) Unterrichtsdauer wöchentlich

Tarif A

Unterrichtsart	Unterrichts- dauer *	Entgelt monatlich	jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	45,00 €	540,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	34,00 €	408,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmer	45 Minuten	30,00 €	360,00 €
Gruppenunterricht 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten	22,00 €	264,00 €

Tarif B

Unterrichtsart	Unterrichts- Dauer *	Entgelt monatlich	jährlich
Einzelunterricht	45 Minuten	56,00 €	672,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	42,50 €	510,00 €
Gruppenunterricht 2 Teilnehmer	45 Minuten	37,50 €	450,00 €
Gruppenunterricht 3 und mehr Teilnehmer	45 Minuten	27,50 €	330,00 €

2. Tanz

Tarif A

Unterrichtsart	Unterrichts- Dauer *	Entgelt monatlich	jährlich
Nachwuchsgruppe	60 min.	14,00 €	168,00 €
Einsteiger-Unterricht	90 min.	15,00 €	180,00 €
Grundlagen-Unterricht	120 min.	16,00 €	192,00 €
Fortgeschrittenen-Unt.	180 min.	18,00 €	216,00 €

Tarif B

Unterrichtsart	Unterrichts- Dauer *	Entgelt monatlich	jährlich
Einsteiger-Unterricht	90 min.	18,00 €	216,00 €
Grundlagenunterricht	120 min.	21,00 €	252,00 €
Fortgeschrittenen-Unterricht	180 min.	24,00 €	288,00 €

3. Ensemble – und Ergänzungsfächer/Kurse

Die KMS bietet darüber hinaus weitere Leistungen an wie z. B. Musiklehre, Orchester, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren, Ensemblespiel, Chor, Klassenmusizieren, aber auch Theater, Schauspiel, Spielgruppen etc. können bei entsprechendem Bedarf als Kurse offeriert werden. Diese werden, soweit nicht bereits untenstehend erfasst, gesondert kalkuliert und als entsprechendes Entgelt berechnet.

Teilnehmer, die Hauptfächer gemäß § 6 Punkt 1 belegen, sind von der Entgeltpflicht der Angebote § 6 Punkt 3 befreit.

Tarif A

	Unterrichts- dauer *	Entgelt monatlich	jährlich
Musiklehre/Gehörbildung	45 min.	12,00 €	144,00 €
Ensembleunterricht/Chor	45 min.	12,00 €	144,00 €
Vokalensemble	45 min.	20,00 €	240,00 €
Instrumentaler Grund-/ Einsteigerkurs (1 Schuljahr, in den Außenstellen)	45 min.	20,00 €	240,00 €

Tarif B

	Unterrichts- dauer *	Entgelt monatlich	jährlich
Musiklehre/Gehörbildung	45 min.	15,00 €	180,00 €
Ensembleunterricht/Chor	45 min.	15,00 €	180,00 €
Vokalensemble	45 min.	25,00 €	300,00 €
Instrumentaler Grund-/ Einsteigerkurs (1 Schuljahr, in den Außenstellen)	45 min	25,00 €	300,00 €

4. Grundfächer

Musikgarten (MG)
Musikalische Früherziehung (MFE)
Musikalische Grundausbildung (MGA)

Tarif A

	Unterrichts- dauer *	Entgelt monatlich	jährlich
Musikgarten	45 min	14,00 €	168,00 €
Musikalische Früherziehung	45 min	14,00 €	168,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 min	14,00 €	168,00 €

§ 7 Entgeltänderung

Die Entgelte können durch den Träger der KMS, den Landkreis Greiz, nach vorheriger Beschlussfassung im Kreistag an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Zu diesem Zweck wird dem Landkreis Greiz gemäß § 315 BGB in den Verträgen das Recht eingeräumt, die Höhe des geschuldeten Entgelts nach billigem Ermessen neu festzusetzen, allerdings mit der Maßgabe, dass Anpassungen des Vertrages nur zum 01.08. des laufenden Jahres möglich sind und dem Vertragspartner zuvor mit einer Frist von 4 Monaten spätestens zum 31.03. schriftlich angekündigt wurden.

§ 8 Rückzahlung der Entgelte/Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen, die in die Verantwortungs- und Risikosphäre des Vertragspartners fallen aus, besteht kein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Fällt der Unterricht aus Gründen attestierter Krankheit mehr als 3-mal in Folge aus (Ferien bzw. Feiertage unterbrechen die Folge nicht), findet auf schriftlichen Antrag hin eine anteilige Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten statt. Die Höhe der Erstattung pro ausgefallene Unterrichtseinheit beträgt 2% des Jahresentgeltes des betreffenden Unterrichts. Erstattungen erfolgen zur nächsten Rechnungslegung und werden mit dem darin ausgewiesenen Entgelt verrechnet; bei Schulabgängern wird die Erstattung bis zum 31.7. des laufenden Unterrichtsjahres dem Konto gutgeschrieben.

Fällt der Ausfall von Unterrichtseinheiten in den Verantwortungs- und Risikobereich der KMS, so werden die Unterrichtseinheiten nach Möglichkeit nachgeholt. Gelingt die Nachholung der Unterrichtseinheiten nicht und summiert sich der Ausfall auf mindestens 3 Einheiten pro Unterrichtsjahr, so ist dies dem Vertragspartner nach obigen Maßstäben zu entgelten.

§ 9

Entgelte für die Überlassung von Instrumenten

Im Rahmen der vorhandenen Kontingente besteht die Möglichkeit der Ausleihe von Musikinstrumenten.

Der Teilnehmer hat für das ausgeliehene Instrument eine Instrumentenversicherung entsprechend des Wiederbeschaffungswertes für den Gebrauchsüberlassungszeitraum abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Wiederbeschaffungswert des Instrumentes	monatliches Entgelt	Jahresentgelt
bis 500 €	6,00 €	72,00 €
bis 1000 €	7,00 €	84,00 €
bis 2000 €	8,00 €	96,00 €
über 2000 €	10,00 €	120,00 €

§ 10

Entgeltzahlung und Fälligkeit

Der Umfang seiner Verpflichtungen wird dem Entgeltpflichtigen zeitnah nach Abschluss des Vertrages samt der weiteren Details (Kontoverbindung, Zahlungsweise, Fälligkeit, etc.) schriftlich mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages. Anlässlich des Vertragsschlusses hat der Verpflichtete die Wahl, sich zwischen der Zahlung in 3 Raten jeweils zum 01.11., 01.02. und 01.05. oder aber der Zahlung in 10 Raten, fällig jeweils zum 01. des Monats der Monate von September bis Juni, zu entscheiden. Zur Abgeltung des organisatorischen Mehraufwandes bei **Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren** wird zusätzlich eine einmalige jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 2,50 € in Rechnung gestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die KMS tritt am 26.08.2013 in Kraft.